



IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. - Postfach 1631 - 56706 Mayen

Kreisvorstände / Vereinsvorstände
im IMKERVERBAND RHEINLAND E.V.

Leitfaden für Vereins- und Kreisverbandsvorstände in unserem Verbandsgebiet

Liebe Imkerfreunde,

wir stellen immer wieder fest, dass bei einem Vorstandswechsel im Verein oder Kreisimkerverband sehr häufig Nachfragen in unserer Geschäftsstelle in Mayen eintreffen, wie bei bestimmten Aktionen vorzugehen ist.

Deshalb wollen wir mit diesem Leitfaden in Kurzform auf unsere Dienstleistungen hinweisen. Wir stellen auf unsere Internetseite wichtige Formulare und sonstige wichtigen Informationen zum Herunterladen zur Verfügung. Nutzen Sie bitte diesen modernen Beschaffungsweg; dadurch entlasten Sie unsere Geschäftsstelle in Mayen. Selbstverständlich stellen wir Ihnen Formulare auch per Post zur Verfügung, wenn kein PC vorhanden ist.

Inhaltsverzeichnis

Meldung von Bienenvölkern	3
Anschriften der Tierseuchenkassen	3
Jährliche Mitgliedermeldungen/Beitragsmeldungen.....	3
Mitgliedskarte für Vereinsmitglieder	5
Anträge auf Ehrungen	5
Antrag Bestellung Gewährverschlüsse Deutscher Imkerbund e.V. – D.I.B.....	7
Stellwände / Roll-Ups / Fahnen ausleihen	7
Versicherungen für die Imkerei	8
Zertifikat Honiglehrgang	8
Schulungsordner Grundwissen für Imker.....	9
Beamer/Laptop.....	9
Fördermittel Imkerei in unserem Verbandsgebiet Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen	9
Sonderförderung Rheinland-Pfalz.....	13
Futterkranzproben (FKP)	13
Seminare Honigsachverständige (HSV) und Bienensachverständige (BSV).....	14
Schnupperkurse/Ausbildungsseminare für Neu-Imkerinnen und -Imker	15
Geschäftsstelle in Mayen	15

Meldung von Bienenvölkern

Bitte weisen Sie Ihre Neuimker auf die Meldepflichten zum zuständigen Veterinäramt und ggfs. der Lebensmittelbehörde hin. Gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung ist der Tierhalter zur Meldung seiner Bienenvölker und der Bienenvölker-Standorten verpflichtet. Darüber hinaus bedarf es auch der Meldung von Bienenvölkern und Bienenvölkerstandorten zur Tierseuchenkasse des jeweiligen Bundeslandes in dem die Völker ihren Standort haben.

In der Tierseuchenkasse **NRW** werden für die Bienenvölker Beiträge erhoben. Derzeit belaufen sich diese auf 10 € pauschal für bis zu 10 Bienenvölker. Für jedes weitere über 10 Bienenvölker hinausgehende Bienenvolk sind 1€/Bienenvolk fällig. Die Tierseuchenkassen **RLP** erhebt zurzeit keine Beiträge für die gemeldeten Bienenvölker.

Als Nachweis der Meldung zum Veterinär/zur Tierseuchenkasse können Ihnen ihre Vereinsmitglieder die Betriebsnummern dieser Institutionen bekanntgeben.

Die TSK-Nummer ist auf dem Begleitschein der Futterkranzproben des jährlichen TSK Projektes NRW anzugeben (vgl. Thema Futterkranzproben).

Seit dem 01.01.2017 haben sie als Bienenhalter den Höchststand ihrer Bienenvölkerzahlen im jeweiligen Beitragsjahr bis zum 31.01. anzugeben. Wenn sie wissen, dass sie im Laufe des Jahres nicht mehr als 10 Bienenvölker (incl. Ableger, Schwärme, etc.) halten möchten, können sie pauschal 10 Bienenvölker melden. Da sie sowieso 10 € für bis zu 10 Bienenvölker zahlen, sind sie mit der Meldung von 10 Bienenvölkern immer auf der sicheren Seite. Bei mehr als 10 Bienenvölker wird es schon kniffliger, vor allem wenn sie viele Ableger bilden oder EWK's zur Begattung auf die Insel- oder Landbelegstellen schicken. Denn nach Auffassung der TSK ist z.B. ein Ableger/Begattungsvölkchen ein beitragspflichtiges Bienenvolk.

Anschriften der Tierseuchenkassen

Tierseuchenkasse NRW, Nevinghoff 6, 48147 Münster (www.tierseuchenkasse.nrw.de)

Tierseuchenkasse RLP, Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach (www.tsk-rlp.de)

Jährliche Mitgliedermeldungen/Beitragsmeldungen

Zum 30.09. jeden Jahres schließen wir die Mitgliederdatei für Nachmeldungen, Änderungen, Ergänzungen, etc. Die sich noch auf dem Zustellweg befindlichen Meldungen werden von unserer Geschäftsstelle bis spätestens 31.10. des Jahres eingepflegt.

Laut Satzung müssen uns die Jahresmeldungen der Vereine für das kommende Jahr bis zum 01.01. vorgelegt werden. Diese Meldung ist ausschlaggebend für die Versicherung und den Beiträgen zum Deutschen Imkerbund e.V. (D.I.B.). Für Mitglieder und Bienenvölker, die uns nicht zum 01.01. gemeldet wurden besteht kein Versicherungsschutz. Wir dürfen gemäß Satzung nur für uns gemeldete Mitglieder tätig werden zum Jahresanfang in Vorkasse gehen.

Viele Vereine würden gerne zum 01.01. ihrer Meldepflicht nachkommen, laufen aber immer wieder einzelnen Imkern hinterher, weil diese nur Beiträge für ihre ausgewinterten Bienenvölker entrichten wollen. **Diese „Geiz ist geil“-Mentalität ist nicht nur vereins- und verbandsschädigend, sondern widerspricht unserem Gedanken von Solidargemeinschaft und kann für den Imker richtig teuer werden. Nämlich dann, wenn ein Schaden eintritt und**

dieser nicht über die Versicherung beglichen wird. Nochmal zur Klarstellung: **Wir leiten keine Schadenmeldung (Haftpflicht, Rechtsschutz, Freiwillige Ergänzungsversicherung, Diebstahl, etc.) von nicht gemeldeten Bienenhaltern an den Versicherer weiter!** Direkt an den Versicherer gesandte Schadenmeldungen werden vom Versicherer nur bearbeitet, wenn wir als IMKERBAND RHEINLAND E.V. dem zustimmen.

Im Laufe des Oktobers versorgen wir Sie mit einer Excel-Tabelle, die alle uns bekannten Mitglieder Ihres Vereins enthält. In dieser Jahresmeldung vermerken Sie Anschriftenänderung ihrer Mitglieder (Schriftart „fett“ und „kursiv“) und fügen neue Mitglieder an. Da in manchen Zellen Formeln hinterlegt sind, dürfen Sie nur an den in den Anweisungen aufgeführten Bereichen Eintragungen vornehmen:

Auszug Excel-Tabelle Anweisungen zur Jahresmitgliedermeldung für das Jahr 2017:

Bitte beachten Sie bei der Email-Übertragung Ihrer Mitgliederdaten folgendes:

1. **Speichern Sie bitte diese Datei** auf Ihrem PC, damit sie nicht verloren geht

2. Die Datei besteht aus 3 hintereinander liegenden Blättern, 1. Anweisungen, 2. Mitgliederliste und 3. der Beitragsabrechnung (durch Anklicken der Felder unten links gelangen Sie auf das jeweilige Blatt). Sie kann nur für die Hauptmeldung, nicht für Nachmeldungen, benutzt werden. Dazu ist ein gesondertes Formular vorgesehen, welches ebenfalls mit angefügt wurde, oder auf unserer Homepage abrufbar ist.

3. **Mitgliederliste:** Bitte keine Zeilen löschen oder einfügen. Berichtigen Sie Fehler in den persönlichen Daten in **fetter und kursiver Schrift**, damit wir sie sofort als Änderungen erkennen können. Neue Mitglieder fügen Sie bitte unter an. Die Mitgliedsnummer wird von uns vergeben. Die Gesamtsumme bzw. Anzahl Ihres Vereins finden Sie am Ende des Blattes.

Spalte Funktion: 1 = 1. Vorsitzender, 2 = 2. Vorsitzender, 3 = Schriftführer, 4 = Kassierer

Spalte Sonder: j = Jungimker, em = Ehrenmitglied D.I.B., ema = Ehrenmitglied D.I.B. und Imkerverband Rheinland e.V. auf Antrag und p = passive Mitglieder ohne = 0 Völker

Spalte Grund des Ausscheidens: vg = Verein gewechselt, vs = verstorben, as = ausgetreten

Spalte Völkerzahl 2017: Völkerzahl (Ableger zählen auch als Völker) per 01.01.2017 eintragen Bei ausgeschiedenen Mitgliedern lassen Sie bitte das Feld für die Völkerzahlen 2017 leer (keine "0" eingeben). Sie können auch den Vereinsbeitrag in Zelle "X1" eintragen. Dann finden Sie den von Ihrem Mitglied zu zahlenden Gesamtbetrag in Spalte "Y". Wenn bei einigen Mitgliedern, z.B. Jungimkern, der Vereinsbeitrag anders ist als errechnet, dann überschreiben Sie die Formel in der entsprechenden Spalte "X".

Zu 4. Bei nicht plausiblen Angaben, z. B. wenn ein Jungimker zu alt ist, erfolgt in den Spalten Q bis T der

Mitgliederliste eine Fehlermeldung, und der Beitrag wird gemäß Ihren Angaben in der richtigen Spalte ausgewiesen. Bitte kontrollieren Sie dann Ihre Eingaben erneut.

5. **Beitragsabrechnung:** Wenn Sie die Mitgliederliste vollständig ausgefüllt haben ist der Beitragsteil (Tabellenblatt Beitragsabrechnung) bereits vollständig ausgefüllt. Sie brauchen nur noch die Kopfdaten überprüfen, berichtigen und vervollständigen. **Geben Sie bitte auch Ihre IBAN und BIC an.**

Bitte am Ende der Beitragsabrechnung Namen und Kontaktdaten des Sachbearbeiters (meist Kassierer) eintragen.

Die vollständig ausgefüllte Datei schicken Sie bitte an den imkerverbandrheinland@t-online.de

Sollten sich nach der uns vorliegenden Jahresmeldung Änderungen bei Ihren Mitgliedern eingestellt haben, so dürfen Sie uns diese **Änderungen nur noch mit dem Nachmeldevordruck** anzeigen. Dieser Vordruck steht auf unserer Homepage zur Verfügung. Der personelle Aufwand für Nachmeldungen wird von Jahr zu Jahr höher und belastet unnötig

unseren Haushalt. Haben sie bitte Verständnis dafür, dass wir Änderungen an den Bienenvölkerzahlen nur nach oben (Völkermehrung) wegen der Versicherung berücksichtigen. Bienenvölkeränderungen nach unten (Völkerreduzierung) haben keine Beitragsrückerstattung unsererseits zur Folge.

In der Regel sollte der Vereinsvorstand durch die Kündigungsfristen (i.d.R. muss die Mitgliedschaft in den Verein(en) zum 30.09. gekündigt sein) zum 01.10. wissen, wer Mitglied im Verein ist. Auch wissen die Imker in der Regel bis Ende des Jahres wie viele ihrer Bienenvölker bis dahin überlebt haben. Sollten sich Verluste eingestellt haben und der Bestand im Laufe des kommenden Jahres wieder aufgefüllt werden, so meldet der Imker diese zu erwartende Bienenvölkerzahl. Lieber ein Volk mehr für derzeit 1,50 € gemeldet, als eine Unterversicherung im Schadenfall zu riskieren.

Problematisch wird es für den Vereinsvorstand, wenn sein Imker bereits seine Völker gemeldet und die darauf entfallenden Beiträge an den Verein entrichtet hat, der Verein die Jahresmitgliedermeldung aber noch nicht an den IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. übermittelt hat und ein Schaden eintritt. Der zahlende Imker darf darauf vertrauen, dass der Verein seinen Verbandspflichten nachkommt (nämlich der Mitgliedermeldung zum 01.01.). Wenn nun zwischen dem 01.01. und dem Eingang der Mitgliedermeldung beim IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. ein Schaden eintritt, wird sich der Imker privatrechtlich an den Vereinsvorstand halten, da der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. die Schadenmeldung aus dem vorgenannten Zeitraum nicht an den Versicherer weitergeben wird. Ein vergleichbares Beispiel dazu: Wenn sie ihrer Bank den Auftrag erteilen den Beitrag für ihre Autoversicherung zu überweisen, die Bank dieses aber nicht macht und sie nicht darüber informiert, würden sie sich im Schadenfall – wenn die Versicherung nicht zahlt – zu Recht an ihre beauftragte Bank wenden.

TIPP: Erziehen sie ihre Mitglieder dahingehend, dass diese ihre Bienenvölkerzahlen für das kommende Jahr bis Weihnachten gemeldet und die Beiträge an den Verein entrichtet haben. Wenn dann ihre Meldung zum 01.01. beim IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. eingeht, sind sie auf der sicheren Seite.

Mitgliedskarte für Vereinsmitglieder

Der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. stellt den Vordruck <Mitgliedskarte> (gelbe Farbe) als Download und Vervielfältigung in eigener Regie (keine Kostenerstattung durch den Verband) auf seiner Homepage zur Verfügung.

Anträge auf Ehrungen

Das entsprechende Formular steht auf unserer Internetseite www.imkerverbandrheinland.de. Bitte den Antrag für besondere Auszeichnungen ausführlich begründen und die erforderlichen Angaben mitteilen, damit eine Nachfrage des 1. Schriftführers unseres Verbandes überflüssig ist.

Vor allem aber stellen sie den Antrag rechtzeitig. Unsere Geschäftsstelle benötigt durch eventuelle Nachfragen, das Prüfen der Angaben, der Beteiligung des Ehrungsgremiums, für den Ausdruck und Versand etwas Vorlauf.

Nachfolgend ein Beispiel zur Wertung der anrechenbaren bzw. zu berücksichtigenden Jahre:

Zeile	von	bis	Funktion	anrechenbare bzw. zu berücksichtigende Jahre für DIB-Ehrungen	anrechenbare bzw. zu berücksichtigende Jahre für IVR-Ehrungen
1	1965	2015	Mitglied im Verein	50	
2	1995	2000	2. Vorsitzender Verein	5	5
3	1995	2005	2. Vorsitzender Kreis	10	10
4	2000	2015	Kreis-BSV		15
5	2010	2015	BSV-Obmann Imkerverband	5	5
6	2011	2015	Kassenprüfer DIB für den IVR		4
				70	39

Mögliche Ehrungen für obiges Beispiel:

D.I.B. e.V.

Verleihungsurkunde Bronze, Silber, Gold [70 anrechenbare Jahre – vgl. Zeilen 1-3 und 5]; in aufsteigender Reihenfolge und je nachdem welche Ehrung bereits in der Vergangenheit vorgenommen wurde.

Ehrenurkunde D.I.B. e.V. [für 50jähriges Imkerjubiläum – vgl. Zeile 1]

IMKERVERBAND RHEINLAND E.V.

Plakette des IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. in Bronze oder Silber [39 Jahre – vgl. Zeilen 2-6]; vorausgesetzt das gezeigte Engagement liegt über dem, das man von einem Funktionsträger in gewisser Weise erwarten kann. Auch hier die Medaillenfarbe in aufsteigender Reihenfolge und je nachdem welche Ehrung bereits in der Vergangenheit vorgenommen wurde. Sollte im obigen Fall die Plakette in Bronze noch nicht vergeben worden sein, wäre hier die bronzene Plakette zu beantragen. Ist der Imker bereits mit bronzener Plakette geehrt worden, käme hier die silberne Plakette in Betracht.

Sollte obiger Imker Ende 2015 seine Imkertätigkeit einstellen, keine zusätzlichen Funktionen in Verein, Kreis oder Verband mehr ausüben und sich in der Vergangenheit in besonderem Maße für die Belange des IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. eingesetzt haben und wurde er bereits mit der silbernen Plakette geehrt, könnte hier mit 39 berücksichtigungsfähigen Jahren ausnahmsweise die goldene Plakette des IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. – für das sog. Lebenswerk - beantragt werden.

Ehrungsangelegenheiten erfordern von allen Beteiligten immer „Fingerspitzengefühl“. Zudem sind die Ehrungen auch in Zusammenhang mit vergleichbaren zurückliegenden Ehrungen zu sehen. Gerade bei der Vergabe der Carl-Schneider-Medaille und der Dr.-Dzierzon-Medaille ist ein besonderes Augenmaß erforderlich.

Der Vorstand des IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. entscheidet einzelfallbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Möglicher Ablauf einer Ehrung ...

- Geheimhaltung: Überraschen Sie die/den Geehrten
- Recherche über die/den Geehrten für Laudatio
- Geschäftsstelle liefert Daten die dem LV vorliegen
- Zeitpunkt: Hohe Aufmerksamkeit der Anwesenden
Einleitung des TOP Ehrungen erforderlich
- Laudatio ist ein Muss! (dabei sitzt der Geehrte)
 - skizzieren Sie den imkerlichen Werdegang und ggf. die Lebensstationen
 - Charakterisieren Sie den Menschen positiv
 - stellen Sie die Verdienste heraus
verknüpfen Sie die Verdienste mit der Ehrung
 - erläutern Sie ggf. die Auszeichnung
 - bitten Sie den Geehrten zu sich
 - verlesen Sie den Urkundentext
 - beglückwünschen Sie den Geehrten
- Verleihung der Auszeichnung/Urkunde mit Händedruck
- Foto und Bericht für Presse

Antrag Bestellung Gewährverschlüsse Deutscher Imkerbund e.V. – D.I.B

Auf unserer Internetseite steht ein neues D.I.B.-Bestell-Formular (die grüne Karte bitte nicht mehr verwenden, sondern entsorgen!). Dieses neue Bestellformular kann am PC ausgefüllt, ausgedruckt und durch den Vereinsvorsitzenden unterschrieben werden. Die unterschriebene Bestellung **nicht** nach Mayen sondern direkt an den „Deutscher Imkerbund e.V., Villiper Hauptstr. 3, 53343 Wachtberg“ senden. Der D.I.B. bekommt vom IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. zu bestimmten Terminen die aktuellen Adressdaten und die gemeldeten Bienenvölker des jeweiligen Jahres gemeldet und kontrolliert selbst, ob der Besteller Mitglied im IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. ist.

Ist Ihr Verein jedoch zu Jahresbeginn mit der Mitgliedermeldung oder der Beitragszahlung überfällig, kann es zu Verzögerungen bei der Gewährverschlussbestellung für Ihre Vereinsmitglieder kommen, da uns Ihre Vereinsmitglieder nicht bekannt sind, diese also nicht auf der D.I.B.-Liste gelistet sind.

Stellwände / Roll-Up's / Fahnen ausleihen

Der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. stellt den Vereinen/Kreisimkerverbänden Stellwände für Ausstellungen kostenlos zur Verfügung. Lagerorte für Stellwände sind Mayen und das Bienenmuseum in Duisburg. Unter www.bienenmuseumduisburg.de können die Öffnungszeiten in Duisburg in Erfahrung bringen. Bitte vorher anrufen, ob die Stellwände/Roll-Up's verfügbar und nicht bereits zu dem gewünschten Termin ausgeliehen sind.

2014 und 2015 stellte der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. auch ausgewählten Kreisimkerverbänden solche Roll-Ups zur Verfügung. Fragen Sie daher bei Ihrem Kreisimkerverband nach, ob dieser evt. auch dazu gehörte. Damit halten Sie Ihren Aufwand gering.

Versicherungen für die Imkerei

Auf unserer Internetseite steht die aktuelle Beitragsliste für das laufende Jahr. Die Entschädigungssätze bei einem Schaden sind dort und auch im Merkblatt „Imkerversicherungen“ aufgeführt. Falls eine höhere Entschädigungssumme gewünscht wird kann der einzelne Imker über seinen Verein direkt beim IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. eine „Freiwillige Ergänzungsversicherung“ abschließen.

Die Richtlinien über die Abwicklung von Schadensfällen – Verhalten im Schadenfall (vgl. Versicherungsbedingungen) sind unbedingt einzuhalten. Die erforderlichen Formulare stehen auf unserer Homepage oder im Internet beim Assecurateur.

Formular Schadenanzeige:	Ist vom Imker auszufüllen
Formular Schadengutachten:	Ist vom Vereinsvorstand (oder seinen Stellvertreter) der den Schaden besichtigt hat auszufüllen.

Bei den Imkerversicherungen bestehen die Vertragsverhältnisse zwischen dem IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. und den Versicherungsunternehmen mit Zwischenschaltung des Assecurateurs Gaede & Gluerdt in Hamburg. Es handelt sich jeweils um Gruppenversicherungen, damit die heutigen günstigen Versicherungsprämien erreicht werden können. Die einzelnen Imker sind nicht direkt benannt. Erst im Schadenfall wird dem Assecurateur, der von den Versicherungen auch zur Abwicklung der Schadenerstattungen beauftragt ist, der Name des Imkers usw. bekannt.

Der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. zieht über die Jahresbeiträge auch die Versicherungsbeiträge ein. Die Zahlung hat bis zum 31.03. j. J. über die Vereine zu erfolgen. Selbst wenn der Vereinsbeitrag erst zum 31.03. bei uns eingeht, besteht ab Jahresanfang Versicherungsschutz, der auch im Schadenfall von uns bestätigt wird. **Dies setzt aber voraus, dass die Meldung der Mitglieder bereits zum 01.01. an den IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. erfolgte.** Es können auch Zwischenmeldungen der Mitglieder mit Beitragsüberweisung an den IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. getätigt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann bei einem Schaden nach dem 31.03. die Bestätigung des Versicherungsbestandes nur erfolgen, wenn die Mitglieder-/Beitragsmeldungen und die Beitragszahlungen bei uns in Mayen vorliegen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Spritzschäden nicht versichert sind. Das Spritzschadenformular des JKI (Julius Kühn Institut) ist für die Untersuchung der Spritzschäden einzusetzen. Hilfreich ist es, den Verursacher (unbedingt die erforderlichen Zeugen und Polizei einbinden) bereits zu kennen, um evtl. Regressansprüche einzufordern. Entsprechende Merkblätter und das Untersuchungsformular sind auf unserer Homepage abgelegt.

Zertifikat Honiglehrgang

Wenn Vereine Honiglehrgänge mit einem qualifizierten Honig-Referenten durchführen, ist jedem Teilnehmer am Ende des Seminars ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme

auszuhändigen. Diese Zertifikate stellt der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. zum Selbstkostenpreis oder den Honig-Referenten als PC-Formular zur Verfügung. Die Honig-Referenten fertigen im letzteren Fall den Teilnehmern beim Bestehen des Honiglehrgangs ihr Zertifikat. Der Deutsche Imkerbund e.V. stellt unseren Vereinen und Kreisen einheitliche Power Point™ Schulungsunterlagen „Honiglehrgang“ zur Verfügung. Diese Honigschulungsunterlagen wurden vom Bieneninstitut Celle für den D.I.B. erstellt.

Die von den Vereinen angebotenen Honigschulungen stehen auch Nichtmitgliedern offen. Jeder Inverkehrbringer von Honig hat einen solchen Honiglehrgang zu absolvieren. Das nach Bestehen der Prüfung erhaltene Zertifikat berechtigt neben dem Inverkehrbringen von Honig auch die Vermarktung im Einheitsglas (dem sog. D.I.B.-Glas) des Deutschen Imkerbund e.V.

Das auf www.die-honigmacher.de® erworbene Zertifikat wird von den Landesverbänden und dem Deutschen Imkerbund e.V. nicht als Nachweis einer Honigschulung anerkannt (vgl. Treffen 2015 der Honig-Obleute der Landesverbände). Der persönliche Besuch eines Honiglehrgangs ist unabdingbar. Zur Vorbereitung auf eine Honigschulung, zur Wissensabfrage „gestandener“ ImkerInnen oder zu Fortbildungszwecken ist dieser Online-Lehrgang von www.die-honigmacher.de® sehr zu empfehlen.

Schulungsordner Grundwissen für Imker

Mit Fördermitteln (wenn verfügbar) kann der Schulungsordner „Grundwissen für Imker“ zentral bestellt und angeschafft werden und unseren Vereinen zum Selbstkostenpreis für die neu ausgebildeten Neuimker zur Verfügung gestellt werden. Bitte in Mayen die Kostenbeteiligungsfrage telefonisch abklären, da die Förderrichtlinien in RLP und NRW unterschiedlich sind. Wir sehen es als sinnvoll an, wenn dieser Ordner denjenigen Neuimker/-innen zur Verfügung gestellt wird, die eine Neuimkerausbildung (mehrtägige Schulung im Laufe des Jahres) besucht haben.

Beamer/Laptop/Leinwände

Für moderne Schulungspräsentationen sind Laptop, Beamer und die erforderliche Software wie z.B. „Microsoft Power Point™“ sehr hilfreich. Der Imkerverband verleiht diese Geräte nach vorheriger Reservierung an unsere Vereine/Kreise. Die Geräte müssen aber in Mayen oder an anderen Standorten abgeholt und dorthin wieder zurück gebracht werden. Beschädigte Ausleihen sind auf Kosten des Ausleihers zu reparieren.

Fördermittel Imkerei in unserem Verbandsgebiet Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen

In den letzten Jahren wurden dem IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. von den Bundesländern RLP und NRW Fördergelder aus der EU-/Landesförderung für die Imkerei zur Verfügung gestellt. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

der heimischen Honigproduktion und anderer Bienenzuchterzeugnisse gegenüber Importerzeugnissen aus Drittländern. Dabei sollen insbesondere die Vermarktung und die Qualität des heimischen Honigs und anderer Bienenerzeugnisse verbessert werden. Die EU stellt Fördergelder nur zur Verfügung, wenn das Bundesland 50 % als Eigenanteil übernimmt. Deshalb gibt es in einigen Bundesländern keine Förderung für die Imkerei, da kein Geld für einen Eigenanteil vorhanden ist. Die Förderrichtlinien in den Bundesländern in Deutschland sind sehr unterschiedlich ausgelegt, wir müssen uns aber an die vorgegebenen Richtlinien aus NRW/RLP halten!

Empfänger der Fördergelder ist der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V., nicht unsere Vereine, Kreise oder der einzelne Imker in den Vereinen. Somit ist der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. für fünf Jahre nach Anschaffungsdatum Eigentümer des geförderten Gegenstandes. Er kann die geförderten Gegenstände jedoch seinen Vereinen/Kreisen zur Nutzung überlassen. **Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung.**

Gefördert werden Schulungen, Zucht, technische Hilfen und Forschungsprojekte (durchzuführen von Wissenschaftlern in den Bieneninstituten).

Anträge für Schulungen und techn. Hilfen NRW und RLP (z.B. für das Jahr 2018) sind bis spätestens 15. Dezember 2017 beim IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. in Mayen zu stellen.

Das EU-Förderverfahren ist sehr bürokratisch aufgebaut. Damit dieses für unseren Verband überhaupt noch händelbar ist, müssen wir ab dem 01.08.2017 neue „Spielregeln“ einführen.

Technische Hilfen

Unsere Vereine/Kreise können bis zum 15.12. ihr Interesse an einem oder mehreren im Antrag aufgeführte Gegenstände bekunden. Unsere Geschäftsstelle fasst diese Bekundungen zusammen und fertigt hieraus eine beschränkte Ausschreibung nach Losen. Ende Januar/Anfang Februar liegen uns die Angebote der Bieter vor...

... weiter in NRW weiter in RLP ...
<p>(in NRW haben wir nach Landesvorgaben einen 10%igen Eigenanteil zu berücksichtigen.) Sobald uns die Angebotspreise vorliegen, wir dem günstigsten Anbieter den Auftrag schriftlich erteilt haben, schreiben wir die Interesse bekundenden Vereine/Kreise an und teilen ihnen den errechneten Eigenanteil mit. Diese müssen dann ihr endgültiges Interesse bestätigen oder von ihrer Interessenbekundung zurücktreten. Bestätigt der Verein/Kreis sein endgültiges Interesse, wird/werden ihm der/die geförderte(n) Gegenstand/Gegenstände an ihn ausgeliefert. Der Erhalt ist uns gegenüber zu bestätigen,</p>	<p>Sobald uns die Angebotspreise vorliegen, wir dem günstigsten Anbieter den Auftrag schriftlich erteilt haben, liefert dieser den/die Gegenstand/Gegenstände an den Verein/Kreis aus. Der Erhalt ist uns gegenüber zu bestätigen, und der Gegenstand/die Gegenstände in die Inventarliste des Vereins/Kreises aufzunehmen. Die Weiterverleihung innerhalb des Vereins/Kreises ist zulässig, muss aber im Inventarverzeichnis dokumentiert werden. Damit ist sichergestellt, dass eine kurzfristig anberaumte Inaugenscheinahme des geförderten Gegenstandes durch das Ministerium, die ADD oder die EU-prüfstelle immer am aktuellen Standort</p>

und der Gegenstand/die Gegenstände in die Inventarliste des Vereins/Kreises aufzunehmen. Die Weiterverleihung innerhalb des Vereins/Kreises ist zulässig, muss aber im Inventarverzeichnis dokumentiert werden. Damit ist sichergestellt, dass eine kurzfristig anberaumte Inaugenscheinnahme des geförderten Gegenstandes durch das Ministerium, Landwirtschaftskammer oder EU-Prüfstelle immer am aktuellen Standort stattfindet.

stattfindet.

Schulungen

Grundsätzlich dürfen Schulungs-/Fortbildungsveranstaltungen nur im laufenden Haushaltsjahr initiiert und als Angebotsabfrage gestaltet werden. Nicht wenige Referenten haben einen Terminvorlauf von bis zu zwei Jahren und nicht alle Referenten bedienen alle Themen gleichermaßen. Daher ist folgendes zu beachten:

Sollten sie sich mit einem Referenten auf ein spezielles Vortragsthema und einen Vortragstermin geeinigt haben, so gehen wir davon aus, dass nur dieser Referent dieses Thema bedienen kann. Anderenfalls müssen sie uns mit dem Antrag drei schriftliche Angebote von Referenten vorlegen.

Auch die Inanspruchnahme eines vereins-/kreisfremden Tagungsortes ist eine Dienstleistung, die in der Regel mind. drei Vergleichsangebote erfordert. Je nach Größe, Lage oder Verfügbarkeit kommt wohlmöglich nur ein Tagungsort in Betracht. Wenn dem so ist, ist dies zu dokumentieren. Anderenfalls sind drei Vergleichsangebote einzuholen und mit dem Antrag vorzulegen.

Mit dem Antrag auf Schulungs-/Fortbildungsveranstaltung müssen sie uns zum Referenten und zur Tagungsstätte ausführliche Angaben liefern. Unsere Geschäftsstelle schreibt den Referent und den Tagungsortbetreiber an und bestätigt dem Referent und dem Tagungsort den mit Ihnen vereinbarten Termin. Gleichfalls müssen uns Referent und Tagungsortbetreiber die Erklärung zum Schwarzarbeitsgesetz vorlegen, der Referent zusätzlich noch die Erklärung über das Wissen um die mögliche steuerliche Berücksichtigung seines Honorars bestätigen.

Grundsätzlich können nur auf den IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. bezogene Rechnungen berücksichtigt werden, die die Kriterien des § 14 UStG erfüllen.

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung an der besuchten Fortbildungs-Schulungsmaßnahme auszuhändigen. Dabei ist darauf zu achten, dass dort ein Hinweis auf eine EU- und landes-co-finanzierte Fördermaßnahme angebracht ist. Wir empfehlen die Teilnahmebescheinigung im Vorfeld bereits herunterzuladen, am Bildschirm mit den allgemeinen Angaben zu versehen, auszudrucken und am Tagungstag nur noch mit den entsprechenden Teilnehmernamen zu versehen. Entsprechend gestaltete Teilnahmebescheinigungen und Teilnehmerlisten haben wir zum Herunterladen auf unsere Homepage gestellt.

Alle Änderungen zu den beantragten Schulungen, wie Terminänderungen, Tagungsortänderung usw. sind in Mayen vorab (unverzüglich bis mind. 14 Tage vorher) schriftlich oder durch Email anzuzeigen!

Wenn Termine für Antragstellungen und Einreichung des Verwendungsnachweises vom Veranstalter nicht eingehalten werden, oder die uns vorgegebenen Termine für unsere Abrechnungsstellen in RLP oder NRW überschritten sind, entfällt eine Förderung trotz vorheriger Bewilligung! D.h. in diesem Fall, dass der jeweilige Verein/Kreis auf seinen Kosten „sitzen“ bleibt.

Fragen zu Förderungen beantwortet gerne Frau Johann von unserer Geschäftsstelle in Mayen oder die Vorstandsmitglieder.

Verwendungsnachweis Schulungen

Wenn die beantragten und bewilligten Fördermaßnahmen durchgeführt sind, müssen die Abrechnungsunterlagen (die Original-Teilnehmerliste(n), die Referentenrechnung und Tagungsortrechnung) sofort nach Durchführung der Maßnahme in Mayen eingereicht werden. Wenn Sie die Referenten-/Tagungsortrechnung per Überweisung bezahlen, bitte Kopie des Kontoauszuges beifügen.

Seit Dezember 2014 sind durch Rundschreiben Besonderheiten in den technischen Hilfen und Schulungen publiziert worden:

EU-Landesförderung NRW

Berücksichtigungsfähig sind:

1. Info-Schnuppertag für Neuimkerausbildungen
2. Zuchtförderung/Beschickung Inselbelegstellen:
 - a. Transportkosten des Beschickers bis zur nächstgelegenen Sammelstelle.
 - b. Transportkosten von der Sammelstelle bis zur Belegstelle, incl. Fährkosten und Belegstellengebühren, wenn der Sammeltransport das Aufstellmaterial von mindestens vier Beschickern umfasst.
 - c. Transportkosten, Fährkosten und Belegstellengebühren des Beschickers, wenn die
 - d. Kosten des Direktversands günstiger sind, als die Summe der Kosten nach a) und b).(Ansprechpartner für Sammeltransporte Eckhard Uhlenbruck, Telefon 02858-82425).
3. Schulungen (**jedoch keine Neuimkerausbildung**)
4. technische Hilfen

Nicht berücksichtigungsfähig sind:

1. Neuimkerausbildung
2. Honigsachkundelehrgang
3. Zuchtförderung/Beschickung Inselbelegstellen:

Transportkosten, Fährkosten und Belegstellengebühren bei Einzelfahrten.
Transportkosten von der Sammelstelle bis zur Belegstelle, incl. Fährkosten und Belegstellengebühren, wenn der Sammeltransport das Aufstellmaterial von weniger als vier Beschickern umfasst.

(Ansprechpartner für Sammeltransporte Eckhard Uhlenbruck, Telefon 02858-82425).

EU-Landesförderung RLP

Nicht berücksichtigungsfähig ist:

1. Honigsachkundelehrgang

Sonderförderung Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz stellt das Ministerium dem IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. einen geringen Betrag zur Förderung der Neuimker zur Verfügung. Diese Gelder dürfen nur für unsere Mitglieder in RLP verwendet werden. Wir informieren jährlich hierüber per Rundschreiben und weisen dort auf die Fördermöglichkeiten hin. Der letzte Termin für das Einreichen der Abrechnungsunterlagen (auf Neuimker- und Zuchtförderung) für das laufende Jahr ist der 30.09. des Jahres. Danach eingereichte Unterlagen werden dem Absender unbearbeitet zurückgegeben, werden somit auch nicht bezuschusst. Die Neuimkerförderung RLP kann nur im ersten Jahr der Imkerausübung beantragt werden.

Verdacht einer Seuche auf einem Bienenstand (Amerikanische Faulbrut - AFB)

Wenn ein AFB-Verdacht an einem Bienenstand besteht, dann ist dieser Bienenstand und dessen Besitzer sofort dem zuständigen Veterinäramt vor Ort zu melden. Der zuständige Veterinär wird sich erforderlichenfalls mit dem örtlichen Bienensachverständigen über erforderliche Maßnahmen abstimmen. Der Vereinsvorstand sollte ggfs. über den Seuchenverdacht informiert werden.

Den Anordnungen des Veterinärs ist Folge zu leisten. Es dürfen keine Veränderungen am Bienenstand ohne Anhörung/Zustimmung des Veterinärs durchgeführt werden (wie z. B. Bienenvölker und Kästen/Magazine eigenhändig verbrennen, etc.).

Eine Entschädigung wird nur bezahlt, wenn das Mitglied und der betroffene Bienenstand/die betroffenen Bienenstände der Tierseuchenkasse in NRW oder RLP bekannt ist/sind.

Seit 2016 regelt in NRW eine „Verwaltungsvorschrift zur Leitlinie der AFB“ das Vorgehen bei Faulbrutereignissen (vgl. www.imkerverbandrheinland.de/download).

Futterkranzproben (FKP)

Unsere Mitglieder in NRW zahlen jährlich einen Beitrag in die Tierseuchenkasse „Bienen“ in Münster ein, z.Zt. beträgt der Beitrag von 1-10 Bienenvölker (BV) 10 Euro, jedes weitere BV 1,00 Euro. In die Tierseuchenkasse in RLP zahlen unsere Mitglieder in RLP seit Jahren keinen Beitrag. Dies könnte sich ändern, wenn ein vorgegebener Mindestbestand in der TSK RLP „Bienen“ unterschritten wird. Die Tierseuchenkasse in NRW sponsert jährlich für das „Projekt FKP“ den Landesverbänden (Imkerverband Westfalen-Lippe e.V. und IMKERVERBAND RHEINLAND E.V.) in NRW ca. 1.500 Futterkranzproben, die von der Tierseuchenkasse und dem Ministerium in Düsseldorf (MUNLV) je zu 50 % bezahlt werden. Je Kreisverband teilt der IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. jährlich die Futterkranzproben

nach Anzahl der Mitglieder, Bienenvölkerzahlen und Faulbrutfällen den Kreisen zu. Der Kreisverband verteilt die FKP an seine Vereine. Die Futterkrankproben müssen von ausgebildeten Bienensachverständigen – kurz: BSV - (Imker ist anwesend und reicht die Waben dem BSV) gezogen werden. Der einzelne Imker ist nicht berechtigt, FKP aus diesem FKP-Kontingent selbst auf seinem Stand zu ziehen. Es sind die entsprechenden farbigen Original-Formulare des Fachzentrums Bienen und Imkerei in Mayen für das TSK Projekt NRW und die entsprechenden Futterkrankprobenbecher zu verwenden. Seit 2014 muss in NRW die **TSK-Nummer** des beprobten Bienenhalters angegeben werden. Hinsichtlich der FKP-Vergabe innerhalb des Vereins/Kreises wird auf das Rundschreiben 01 aus 3-2015 verwiesen.

Es können auch eigene FKP auf dem Bienenstand vom Imker gezogen und zum DLR/Fachzentrum Bienen und Imkerei nach Mayen geschickt werden, dann muss der Einreicher die FKP aber selbst bezahlen. Gelegentlich (forschungsauftragsbezogen) können in RLP FKP durch die Tierseuchenkasse RLP bezuschusst werden. Bitte beim DLR/Fachzentrum Bienen und Imkerei in Mayen nachfragen, ob diese Möglichkeit aktuell ist und wie hoch der Eigenanteil für eine FKP ist.

Die Futterkrankprobenbecher sollen nach Möglichkeit zusätzlich in eine kleine Plastiktüte auslaufsicher verpackt werden, damit das Begleitformular durch möglicherweise auslaufenden Honig nicht unleserlich verschmutzt/verklebt wird.

Seminare Honigsachverständige (HSV) und Bienensachverständige (BSV)

Der Vorstand des IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. ist sehr daran interessiert, dass in unseren 35 Kreisimkerverbänden und 250 Vereinen weitere BSV/HSV ausgebildet werden und das erworbene Wissen dieser Schulungen in den Vereinen weiter vermittelt wird. Mit einem ausgebildeten BSV kann ein Verdacht auf AFB erkannt und in Abstimmung mit dem Veterinär vor Ort frühzeitige Maßnahmen angestoßen werden.

Ausgebildete HSV können ihr Wissen vereinsintern vermitteln, um die Honigqualität auf Vereinsebene zu verbessern. Wenn Fördergelder verfügbar sind können wir Seminargebühren und evtl. km-Geld für die Anfahrt zum Schulungsort für BSV- und HSV-Seminare des DLR/Fachzentrums Bienen und Imkerei in Mayen „sponsorn“. Bitte frühzeitig unsere Obleute (für BSV > Tobias Heinen; für HSV > Marianne Kehres) informieren, wenn sie an einer BSV-/ oder HSV-Schulung in unserem Verbandsgebiet teilnehmen möchten. Weil gewisse Vorkenntnisse in der Imkerei erforderlich sind und die BSV und HSV in und für die jeweiligen Vereinen/Kreisen tätig sein sollen, sind die Kandidaten über die Vereine bzw. Kreise vorzuschlagen.

Verwenden sie hierfür den Vordruck auf unserer Homepage. Ohne diesen Vordruck können wir keine Bewerbung berücksichtigen, weil der Bewerber dort wichtige und notwendige Erklärungen abgibt.

Für beide Lehrgänge liegen in der Regel Anerkennungen nach dem **Weiterbildungsgesetz-RLP** vor. Nutznießer sind also nur Imker mit 1. Wohnsitz in RLP. Schaubilder und Verknüpfungen zur Homepage des zuständigen Ministeriums finden Sie auf unserer Internetseite. Bitte „ministeriale“ Vorlaufzeiten von bis zu 6 Wochen bei der Beantragung beachten!

Für NRW liegen keine Anerkennungen nach dem Weiterbildungsgesetz vor. Hier kann der Arbeitgeber in vielen Fällen selber entscheiden, ob er solche Lehrgänge zur

Weiterbildungszwecken anerkennt. Die Vorlage einer Kopie der RLP-Anerkennung kann u.U. von Vorteil sein.

Schnupperkurse/Ausbildungsseminare für Neu-Imkerinnen und -Imker

Durch die zahlreich angebotenen Schnupperkurse Imkerei oder Ausbildungsveranstaltungen unserer Vereine und Kreise hat sich unser Mitgliederbestand inzwischen auf 9.300 Mitglieder erhöht. Der Vorstand des IMKERVERBANDES RHEINLAND E.V. ist den Veranstaltern für die bisher durchgeführten Schulungsaktivitäten sehr dankbar. Wir regen unsere Vereine und Kreise an, mit Fördermitteln aus Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen dezentrale Schulungsseminare vor Ort anzubieten, um somit die Bienenhaltung und Bestäubung und zuletzt auch die Mitgliederzahl in unserem Landesverband weiter zu stärken. Die Seminare am Wochenende sind sehr gut besucht, da hierfür kein Urlaubstag erforderlich ist. Seit 2009 kann beim D.I.B in Wachtberg eine CD, erstellt von Frau Dr. Pia Aumeier (letzte akt. Version 3/2013) angefordert werden. In einer Microsoft Power Point™ Präsentation kann ein Schnupperkurs geplant und durchgeführt werden. Erforderliche Technik: Laptop, Beamer und die Microsoft Power Point™ Software. Diese Software kann als Office 2010™ oder Office 2013™ Version für Studenten für ca. 100 Euro im Handel erworben werden. Interessenten für die Imkerei sind zahlreich vorhanden, sie wollen eigenen Honig erzeugen und etwas für den Naturschutz tun. Nutzen wir weiterhin dieses große Interesse an der Imkerei vor Ort.

Die uns gemeldeten Veranstaltungen unserer Vereine, Kreise und des IMKERVERBAND RHEINLAND E.V. sind auf der Internetseite www.imkerverbandrheinland.de gelistet.

Für die in Mayen stattfindenden **Jungimkerausbildungen** liegen seit 2013 erstmalig Anerkennungen nach dem Weiterbildungsgesetz-RLP vor. Prozedere vgl. oben bei HSV/BSV-Ausbildung.

Geschäftsstelle in Mayen

Wir haben ab dem Jahre 2011 telefonische Sprechzeiten eingeführt. Telefonisch sind wir von

Montag bis Donnerstag: 08.30-10.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr. Freitag: 08.30-10.30 Uhr

Unter der Telefonnummer 02651.72666

erreichbar.

Während der Jahresabschlussarbeiten werden wir vom 20.12. bis 10.01. des Jahres nicht oder nur äußerst eingeschränkt erreichbar sein. Wir bitten um Verständnis für diese Regelung.

IMKERVERBAND RHEINLAND E.V.